

Ethischer Prozeß

Die Wiedervereinigung hat die Diskussion um den § 218 neu belebt. Die Ereignisse im November 1989 sowie die Entwicklung im Osten manifestieren den Sieg des demokratischen Gedankens, der nach dem Philosoph Odo Marquard auf die Kombination von Rationalismus und Pluralismus zurückzuführen ist. Nur der Pluralismus, die Vielfalt gegensätzlicher Meinungen, die Balance wiederstreitender Dogmen gewährleistet für den einzelnen ein gewisses Maß persönlicher Freiheit. Die Diskussion zu dem § 218 hat enthüllt, wieviel fundamentalistisches und ideologisches Gedankengut in unserer Gesellschaft virulent ist, wie fundamentalistische pressure-groups versuchen, ihre Theologie und Ideologie der gesamten Gesellschaft aufzuzwingen.

Dabei haben weder die Kirchen noch der Staat die moralische Kompetenz, für das unverbrüchliche Recht auf Leben einzutreten. Kirchen haben seit Jahrhunderten durch ihre Beteiligung an Waffenweihen, Gebeten für den Sieg etc. das unverbrüchliche Recht auf Leben der Erwachsenen zumindest verneint, der Staat hat Millionen junger Menschen dazu erzogen, potentiell anderes menschliches Leben zu vernichten. Sowohl Staat und Kirche haben immer den Widerstreit verschiedener Pflichten faktisch anerkannt.

In der Diskussion wird oft Albert Schweitzer und seine Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben herangezogen. Gerade Schweitzer hat aber auf die „tragische Selbstentzweiung des Lebens“ hingewiesen, daß die Verfolgung eigener Lebensmöglichkeiten häufig zwangsläufig mit der Schädigung oder gar Vernichtung anderer Lebens verbunden ist. Schweitzer hätte zweifel-

los die Strafanndrohung abgelehnt, statt dessen aber gefordert, ethisches Denken zu realisieren durch ständiges Bewußtmachen dieser Selbstentzweiung des Lebens in allen Lebenssituationen. Durch die Strafanndrohung wird der ethische Prozeß abgebrochen, es geht dann nicht mehr um die Entscheidung zwischen eigenen und fremden Lebensmöglichkeiten, sondern um Gehorsam und Ungehorsam gegenüber staatlichen Gesetzen. Die Strafanndrohung steigert die Staatsverdrossenheit vieler junger Menschen, zumal die große Mehrheit der betroffenen jungen Menschen für die straffreie Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs eintritt und jede Gesetzesbrecherin der großen Sympathie und des Mitleids vieler Menschen gewiß sein kann. Als junger Arzt habe ich in der künstlichen Niere zahlreiche junge Frauen nach Seifenaborten und Sepsis sterben sehen, dazu verurteilt durch eine Gesellschaft, die einige Jahre zuvor millionenfache Morde verschuldet hatte. Es waren meist Frauen aus Unterschichten und mit mehreren Kindern. Begüterte Frauen haben immer die Möglichkeit zu Abtreibungen gefunden und sie werden sie gerade in einer europäischen Gemeinschaft immer finden. Es dürfte eine Illusion sein, innerhalb der EG zu einem gemeinsamen Abtreibungsrecht zu kommen. Liberale Staaten wie die skandinavischen Länder und die Niederlande werden sich dem sicher widersetzen. Es wird also weiterhin eine Frage des Geldbeutels bleiben, ob man zu einer gefahrlosen Abtreibung kommen kann.

Die im Grundgesetz verankerte Möglichkeit, aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe zu verweigern, hat viele junge Männer mit der ethischen Frage konfrontiert. Dies hat in unserer Gesellschaft zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber diesen kontroversen Fragen geführt, was ihr sicher nicht schlecht bekommen ist. In der Abtrei-

bungsfrage besteht für unsere Gesellschaft die Möglichkeit, auch viele junge Frauen und Paare vor eine ethische Entscheidung für oder gegen das ungeborene Leben zu stellen. Es wäre gut, wenn man diesen ethischen Prozeß nicht abschneidet durch eine strafrechtliche Lösung, die auch für unsere Demokratie fatal wäre, da sie signalhaft den Sieg fundamentalistischer Ideologien über die Idee einer pluralistischen Gesellschaft mit größtmöglicher Verantwortung und Freiheit des einzelnen bedeuten würde.

Dr. med. Gerhard Busch,
Hügelstraße 43, 6100 Darmstadt

Güter abwägen

Es ist einer der größten Mängel der gegenwärtigen Auseinandersetzung um den § 218, daß dabei so sorgfältig vermieden wird, auszusprechen, was bei einem Schwangerschaftsabbruch letztlich geschieht, nämlich die Tötung ungeborenen Lebens. Man tut es gewiß in der Absicht, die Betroffenen zu schonen. Ist Verschleierung oder Verleugnung der Wahrheit aber ein legitimes Mittel zu rücksichtsvoller Schonung? Man könnte auch eine Geringschätzung der Frau darin sehen, der man es nicht zutraut, die Wirklichkeit zu ertragen. Bei einer Schwangerschaft, gleich in welchem Monat, handelt es sich um zwar noch ungeborenes, aber bereits existentes, und nicht erst, wie fälschlich und biologisch völlig unsinnig oft gesagt wird, „werdendes“ menschliches Leben. Durch einen Abbruch wird dieses Leben vernichtet, also getötet; und Tötung bleibt es auch, wenn die Abruption aus medizinischer oder zwingender sozialer Indikation erfolgt. Dies auszusprechen hat nichts mit einer Kriminalisierung der Beteiligten zu tun, aber es hilft zu ehrlicher Entscheidungsfindung. Solange verschwiegen oder verdrängt wird, begibt man sich der

Voraussetzung zu einer verantwortlichen Auseinandersetzung.

Der Hinweis darauf, daß ein Schwangerschaftsabbruch stets auch ein menschliches Leben an seinem Beginn abbricht, heißt ja nicht, daß man jede Abruption verbieten wollte; aber es müßte Klarheit darüber bestehen, welche Güter es gegeneinander abzuwägen gälte! Heute, da man nur von der Abtreibung der Schwangerschaft spricht und weiteres Eingehen auf das, was dabei geschieht oder es gar im Bilde zu zeigen, streng tabuisiert sind, befindet man sich in der Gefahr, sich selbst und anderen etwas vorzulügen; schließlich wird ja nur etwas „ausgeräumt“!

Vorwiegend nur an das Wohl der Frau, der Familie, der Gesellschaft und der Umwelt zu denken, mag berechtigt sein, solange es um die Empfängnisplanung geht. Wenn das Kind aber einmal gezeugt ist und zu leben begonnen hat, darf es als ein mindestens gleichberechtigter Partner aus den Überlegungen für oder gegen einen Abbruch nicht mehr ausgeklammert werden. Da es seine Interessen nicht selbst vertreten kann, müssen wir seine Anwälte sein.

Dr. med. Klaus Franke,
Weihraute 9, 7264 Bad Teinach 1

Tiefe Trauer

Der Beitrag hat mich mit tiefer Trauer erfüllt, zunächst weil er die Tötung menschlichen Lebens für eine straffreie Handlung hält, dann aber auch, weil er nach meiner Auffassung gegen die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 1. Januar 1978 verstößt.

Gleich im ersten Satz spricht der Artikelschreiber N. J. vom „Schutz des ungeborenen Lebens“ um gleich darauf den Vorschlag von Frau Professor Rita Süßmuth gut zu heißen, der nichts anderes als eine Variante der Fristenlösung dar-

Bei Durchfall



Weil Schnelligkeit
entscheidet

Trade Mark
Imodium

Verschreibungsinformationen: Imodium* / Imodium* N

Zusammensetzung: Imodium: 1 Kps. enth. 2 mg Loperamidhydrochlorid. Imodium N: 1ml Lsg. enth. 0,2 mg Loperamidhydrochlorid; Methyl-4-hydroxybenzoat u. Propyl-4-hydroxybenzoat (Parabene) als Konservierungsmittel.

Anwendungsgebiete: Symptomatische Behdlg. akuter u. chron. Diarrhoen unterschiedlicher Genese, sofern keine kausale Therapie zur Verfügung steht. **Gegenanzeigen:** Ileus, Subileus u. Obstipation. Kdr. unter 2 Jahren. Colitis ulcerosa. Pseudomembranöse Kolitis in Verbindung mit Breitspektrum-Antibiotika. Schwangersch. u. Stillz.

Hinweise: Nicht anwenden, wenn Peristaltikhemmung zu vermeiden ist. B. Obstipation, Subileus, aufgetriebenem Bauch Imodium/-N sofort absetzen. B. schweren Lebererkrankungen kann der Abbau des Medikamentes verzögert werden. B. akuter Dysenterie mit hohem Fieber u. blutigen Stühlen Imodium/-N nicht als alleiniges Therapeutikum einsetzen. Verabreichung an Kinder nur nach ärztlicher Anweisung. **Nebenwirkungen:** Überempfindlichkeitsreaktionen gegen den Wirkstoff u. Parabene (einschließlich Hautrötung), Bauchschmerzen, Meteorismus, Unbehagen, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Benommenheit, Schwindel, Mundtrockenheit. Durch die peristaltikhemmende Wirkung – insbes. b. Kleinkdrn. – ileusähnliche Symptome nicht völlig auszuschließen. **Hinweise:** Obstipation ist erstes Zeichen relativer Überdosierung. B. Diarrhoe, bes. b. Kdrn., kann es zu Flüssigkeits- und Elektrolytverlust kommen. In diesen Fällen ist Flüssigkeits- u. Elektrolytsubstitution notwendig. B. längerer Behdlg. empfiehlt sich Elektrolytkontrolle. Wenn b. akuter Diarrhoe unter Imodium/-N innerhalb von 48 Stunden keine klinische Besserung eintritt, Präparat absetzen und Arzt aufsuchen.

Handelsformen u. Preise: AVP incl. USt. (Stand 07/90) OP 10 Kps. DM 11,95; 50 Kps. DM 49,35; 100 Kps. DM 91,70; AP: 100 ml Lsg. DM 15,50; AP.

JANSSSEN GMBH
4040 Neuss 21

*Trade Mark

JANSSSEN

stellt. Drei Tatsachen müssen festgehalten werden:

1. Bei jedem Schwangerschaftsabbruch wird menschliches Leben vernichtet

2. Die Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch veranlaßt, bestimmt nicht über ihren Bauch, sondern über das ihr anvertraute kindliche Leben. Hier von Selbstbestimmung zu reden, ist glatte Lüge.

3. Jeder Frau muß mit allen Mitteln geholfen werden die Schwangerschaft auszufragen.

NJ schreibt, daß „die strenge Regelung des Schwangerschaftsabbruches in der Bundesrepublik dem Schutz des Lebens um keinen Deut mehr gedient hat“. Das

ist erstens eine unbewiesene Behauptung, zweitens möchte ich Herrn NJ, der sagt, man müsse „einen dritten Weg suchen, das Leben zu schützen“ fragen: Schützt man denn das Leben, wenn man es vernichtet? ...

Zum Schluß zitiere ich aus der „Berufsordnung für die Ärzte Bayerns“: Für jeden Arzt gilt folgendes Gelöbnis: „... Ich werde jedem menschlichen Leben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.“ ... Dr. med. Herwig Stingl, Schulstraße 24, 8487 Pressath

Unausgegoren

Ihr Leitartikel ... dient keineswegs dazu, einer Lösung des schwierigen Problems der deutschen Wiedervereinigung näherzukommen. Einen solchen unausgegorenen Kompromißvorschlag der First Lady der BRD als gangbaren Weg zu bezeichnen, möchte ich als Fehleinschätzung und der ärztlichen Ethik entgegenlaufend bezeichnen. Daß Politiker aus Gründen der Opportunität und der Akzeptanz einen solchen „dritten Weg“ vorschlagen, ist nicht verwunderlich, obwohl gerade ein Politiker vor der Herausgabe solcher weitreichender Vorschläge entsprechende fachliche Informationen heranziehen müßte; in diesem Falle biologische, ethisch-moralische und juristische. Biologisch ist das ungeborene Kind, gleich welchen Alters, menschliches Leben. Die Forderungen der Ethik zwingen nicht nur den Arzt, sondern auch den Politiker, alles zum Schutz und zur Erhaltung des Lebens zu tun. Juristisch bedeutet ein Schwangerschaftsabbruch – und hier haben unsere zeitmodernen Juristen einige Nachschulung nötig – Vernichtung menschlichen Lebens. Es war aber immer eine

undankbare und wenig erfolgreiche Sache, das Recht der Rechtlosen (hier der Ungeborenen) zu vertreten. Mit dem Süsmuth-Vorschlag ist eine Chance vertan worden, bei der Integration der beiden deutschen Staaten das Gewissen für das Recht auf Leben aufzuwerten. Dieser angeblich „gangbare Weg“ ist eine Sackgasse, aus der eines Tages „Nebenwege“ (unheilbare Kranke, aktive Sterbehilfe) sich eröffnen, die in noch größerer Verstrickungen führen.

Dr. med. B. Stübgen, Sieboldstraße 22, 5000 Köln 60

BRD-DDR

Im Leserbrief „Mehr Weiterbildung, weniger Praxismangement“ von Dr. Dietmar Posse aus DDR-4350 Bernburg, Heft 30/1990, sind irrtümlicherweise DDR und BRD verwechselt worden. Richtig muß es laut Dr. Posse heißen: „Ist nicht selbst Herr Dr. Oesingmanns Bericht zur Situation der kassenärztlichen Versorgung (in der BRD) voll von Hinweisen auf wirtschaftliche Zwänge, die die Freiheit des Arztes in Diagnostik und Therapie einschränken?“ Im Beitrag stand in Klammer (in der DDR). DA